

## Eckpunkte des Siemens Aktienoptionsplans 2001 („Aktienoptionsplan“)

### (1) Bezugsberechtigte

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Siemens AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Siemens AG und an weitere Führungskräfte der Siemens AG und ihrer Konzernunternehmen ausgegeben. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans von fünf Jahren ab der erstmaligen Ausgabe von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsplan maximal 55 000 000 Bezugsrechte ausgegeben ("Gesamtvolumen"). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- (1.1) für Mitglieder des Vorstands der Siemens AG maximal 3 300 000;
- (1.2) für Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 8 800 000;
- (1.3) für Führungskräfte der Ebenen unterhalb des Vorstands der Siemens AG und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 42 900 000.

### (2) Ausgestaltung

- (2.1) Erwerbszeiträume  
Die Bezugsrechte können jeweils binnen 30 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des vorausgegangenen Geschäftsjahres oder Quartals an die Bezugsberechtigten zugeteilt werden. Der Tag der Zuteilung wird, soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, durch den Aufsichtsrat, im übrigen durch den Vorstand für jeden dieser Zeiträume einheitlich festgelegt. An Mitglieder des Vorstands werden Bezugsrechte nur einmal jährlich nach Geschäftsjahresende zugeteilt.
- (2.2) Ausübungszeitraum  
Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Diese Wartezeit beginnt eine Woche nach dem Zuteilungstag und beträgt zwei Jahre. Die Ausübung kann in den drei Jahren erfolgen, die auf diese Wartezeit folgen ("Ausübungszeitraum").
- (2.3) Ausübungspreis, Erfolgsziel  
Der Ausübungspreis für die Bezugsrechte beträgt 120% des Basispreises. Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Aktie der Siemens AG im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf Handelstage vor dem Tag der Zuteilung. Der Ausübungspreis darf den geringsten anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie nicht unterschreiten.

Der Ausübungspreis ist zugleich das Erfolgsziel.

(2.4) Sperrfristen  
Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Quartalsende bis zwei Tage nach der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Geschäftsjahresende bis zwei Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres ("Sperrfristen"). Im übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

(2.5) Nichtübertragbarkeit  
Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Sie sind allerdings im Todesfall auf die Ehefrau oder den Ehemann und Kinder des Bezugsberechtigten vererbbar.

(2.6) Verwässerungsschutz  
Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Änderungen des Grundkapitals der Siemens AG, so wird diese den Ausübungspreis je Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung durch die Siemens AG wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand der Gesellschaft, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

### (3) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Stückaktien der Siemens AG aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2001 oder dem Bedingten Kapital 1999 wahlweise eigene Stückaktien der Siemens AG zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. In der Hauptversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Aufsichtsratsvorsitzende über diese Entscheidung zu berichten. Die Optionsbedingungen sollen so gestaltet werden, dass diese Wahlmöglichkeit für die Siemens AG besteht.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Aktie der Siemens AG im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts ausmachen.

#### (4) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung ihrer Vergütung zuständigen Organe in Abstimmung mit dem Vorstand der Siemens AG festgelegt. Soweit Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen in Abstimmung mit dem Vorstand der Siemens AG festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere

- die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans,
- das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Bezugsrechte,
- die Regelung über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten,
- die Regelung über das Tragen von Steuern und Abgaben, die bei der Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, sowie
- der Ausschluss von Konzerngesellschaften mit eigenem Aktienoptionsplan.

#### (5) Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.